



## **Der Zugang zu einem Masterstudiengang kann von einem „qualifizierten Abschluss“ eines vorangegangenen Bachelorstudiums in Form einer Mindestnote abhängig gemacht werden.**

Das OVG Münster hat mit Beschluss vom 17.02.2010 – 13 C 411/09 - entschieden, dass der Zugang zu einem Masterstudiengang von einem „qualifizierten Abschluss“ eines vorangegangenen Bachelorstudiums in Form einer Mindestnote abhängig gemacht werden kann.

Zur Begründung wird angeführt, dass die Regelung in § 49 Abs. 7 Satz 3 HG, wonach die Prüfungsordnungen bestimmen können, dass für einen Masterstudiengang ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen sei, dabei wegen des Begriffs „qualifiziert“ dahin zu verstehen sei, dass der Abschluss eines vorausgegangenen Bachelorstudiums als solcher nicht schon ausreichend für den Zugang zu dem Masterstudium sei, sondern dass dieses wegen des hohen fachlichen oder wissenschaftlichen Niveaus nur besonders qualifizierten Studierenden vorbehalten sein solle. Die Gesetzesregelung entspreche damit den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i. d. F. vom 18. September 2008, wonach das Studium im Masterstudiengang ebenfalls „von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden solle“. Für dieses Ziel – so das OVG Münster – sei die Festlegung einer Mindestnote für das vorausgehende Bachelorstudium als Zugangsvoraussetzung für das höherwertige Masterstudium grundsätzlich ein geeignetes Mittel. Des Weiteren falle die Regelung der Einzelheiten der für die Zulassung zu einem Masterstudiengang erforderlichen Qualifizierung der Einschätzungsprärogative der Hochschule, die sich insoweit auch auf die ihr zukommende Lehr- und Wissenschaftsfreiheit berufen könne. Sie könne vom Gesetzgeber auf der Grundlage abstrakter (Gesetzes-)bestimmungen schlechterdings nicht geleistet werden, weil dies bedeuten würde, dass er konkrete Zugangsanforderungen für (Master-)studiengänge an allen Hochschulen des Landes treffen müsste. Wegen der fehlenden Kenntnis der jeweiligen Ausbildungs- und Kapazitätssituation vor Ort wäre ihm dies offenkundig nicht möglich, so dass es sachgerecht sei, derartige Konkretisierungen den Hochschulen zu überlassen.

Das OVG Münster stellt sich mit dieser Rechtsauffassung in Widerspruch zu einer Entscheidung des VG Hamburg, Beschluss vom 02.11.2009 – 20 E 2406/09 – und führt hierzu insbesondere näher aus: *„Das in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg angenommene Erfordernis, für den Bereich der Zulassung zum Masterstudiengang müssten zumindest in den Grundzügen die Kriterien und Merkmale der „Eignung“ und der „Auswahl“ durch Gesetz festgelegt werden, legt zudem dem Gesetzgeber eine Verpflichtung auf, die angesichts der Vielfältigkeit der Lehrkonzepte der Hochschulen nicht als realistisch erscheint“.*

Die Umsetzung des Bologna-Prozesses hat – wie die oben angeführte Entscheidung zeigt - nicht nur zu einer Straffung des Studiums geführt sondern auch rechtlich erhebliche Folgeprobleme aufgeworfen. Wir, die **Kanzlei Baiker & Richter**, sind eine **Fachkanzlei für Verwaltungsrecht**. Wir beraten und vertreten Studierende und Universitäten bei allen rechtlichen Schwierigkeiten im Bereich der Hochschule und helfen Ihnen, Lösungen zu finden.